

# DAGEFÖRDE

Öffentliches Wirtschaftsrecht

**Kooperationen zwischen öffentlich-rechtlichen  
Entsorgungsträgern und sozialwirtschaftlichen  
Betrieben bei der Vorbereitung zur  
Wiederverwendung von Abfällen**

Fachtag „ReUse stärken – Partnerschaften aufbauen“

25.11.2024



# Inhaltsübersicht

- I. Einleitung/Fragestellung**
- II. Do's and Dont's**
- III. Formen der Kooperation**
- IV. Anwendungsbereich des Abfallrechts**
- V. Anwendungsbereich des Vergaberechts**
- VI. Berücksichtigung sozialwirtschaftlicher Betriebe in Vergabeverfahren über Leistungen der Vorbereitung zur Wiederverwendung**

# I. Einleitung/ Fragestellung

## Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)

### § 7 Abs. 2 Satz 1 KrWG

Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet.

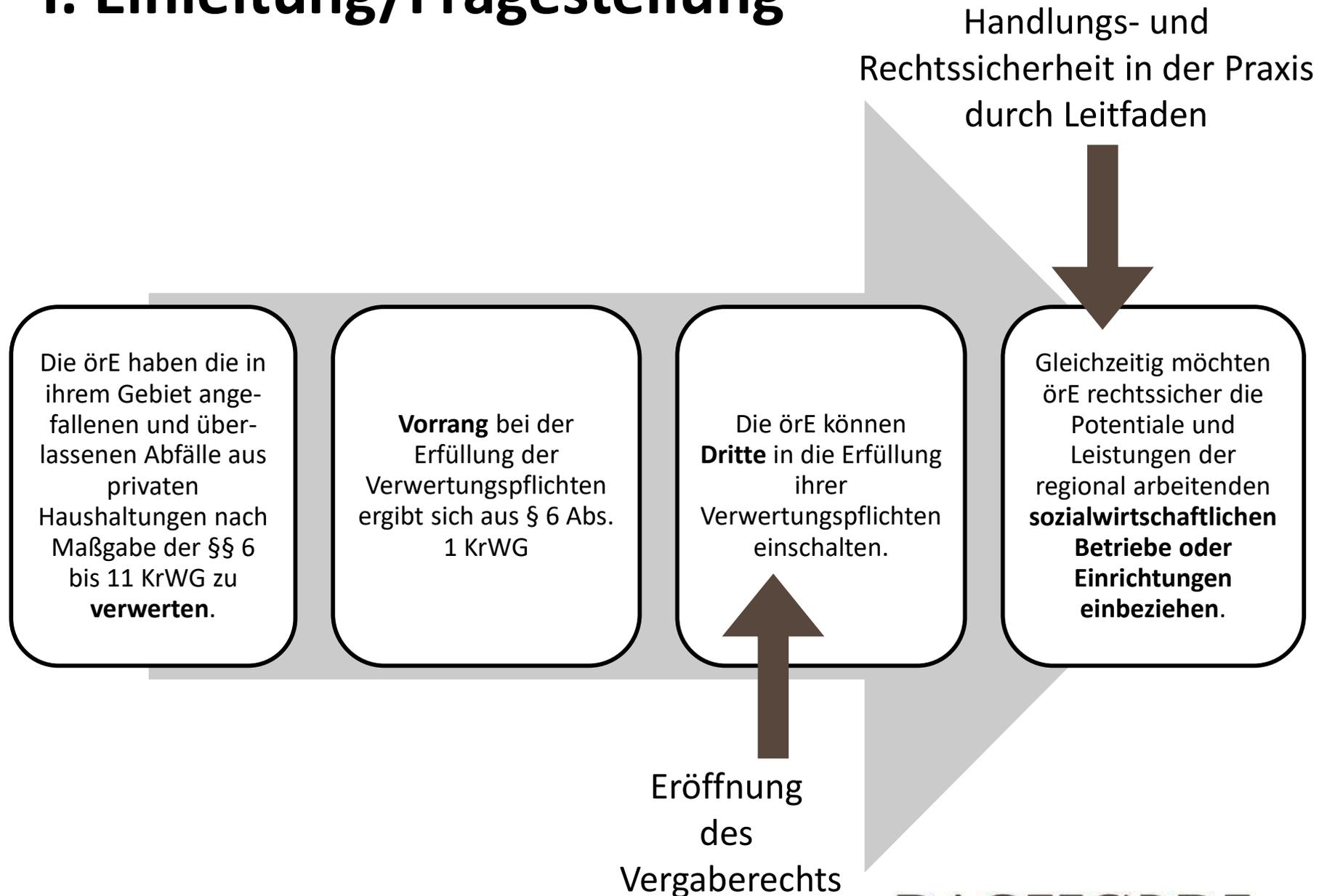
### § 7 Abs. 3 Satz 1 KrWG

Die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, hat **ordnungsgemäß und schadlos** zu erfolgen.

### § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG

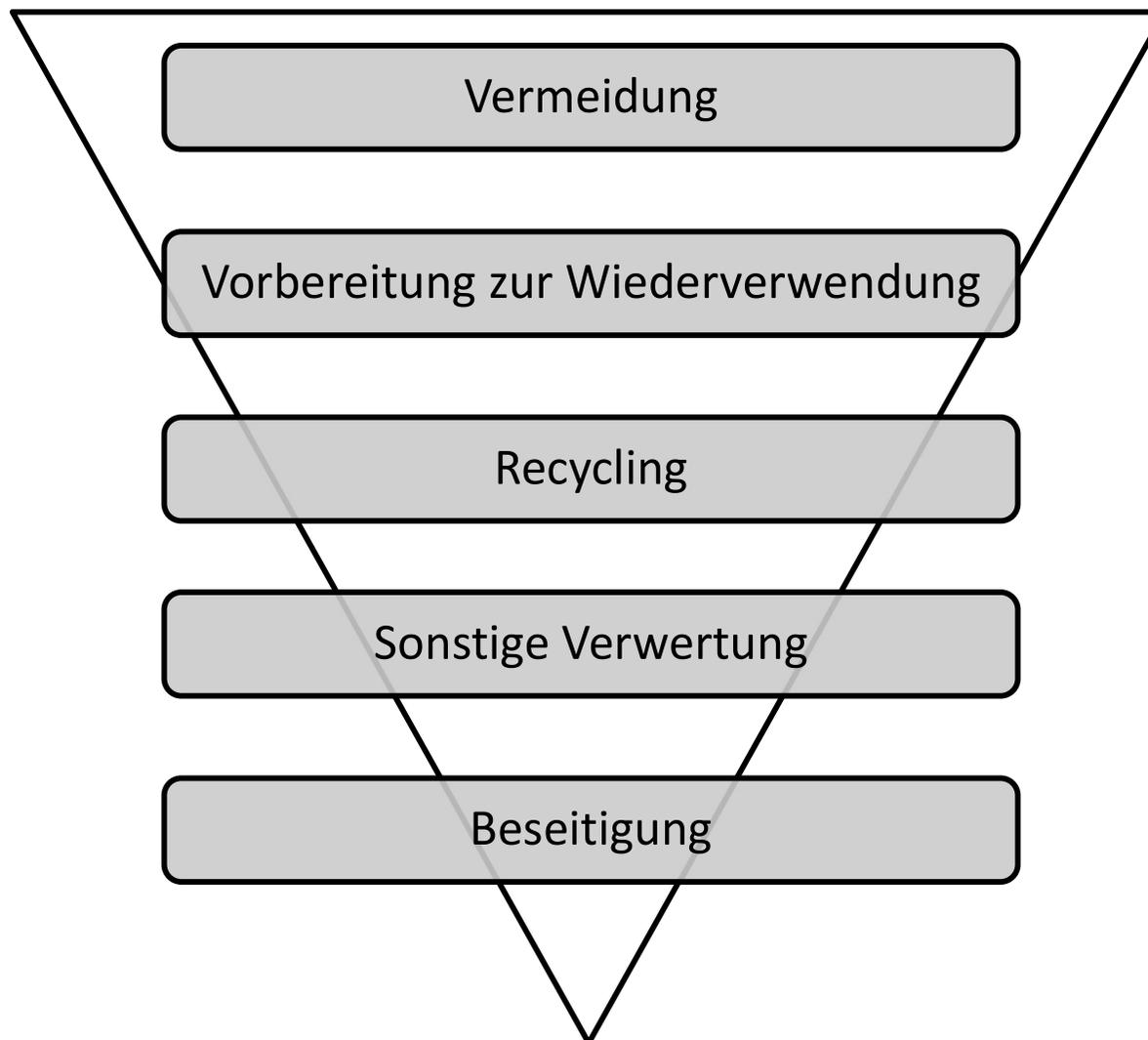
Abweichend von § 7 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese Abfälle **den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öRE) zu überlassen**, soweit sie zu einer Verwertung auf den ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.

# I. Einleitung/Fragestellung



# I. Einleitung/ Fragestellung

## Vorrang der Verwertungspflichten, § 6 Abs. 1 KrWG



### § 8 Abs. 1 KrWG

Bei der Ausgestaltung der Verwertungsmaßnahme ist eine den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertung anzustreben.

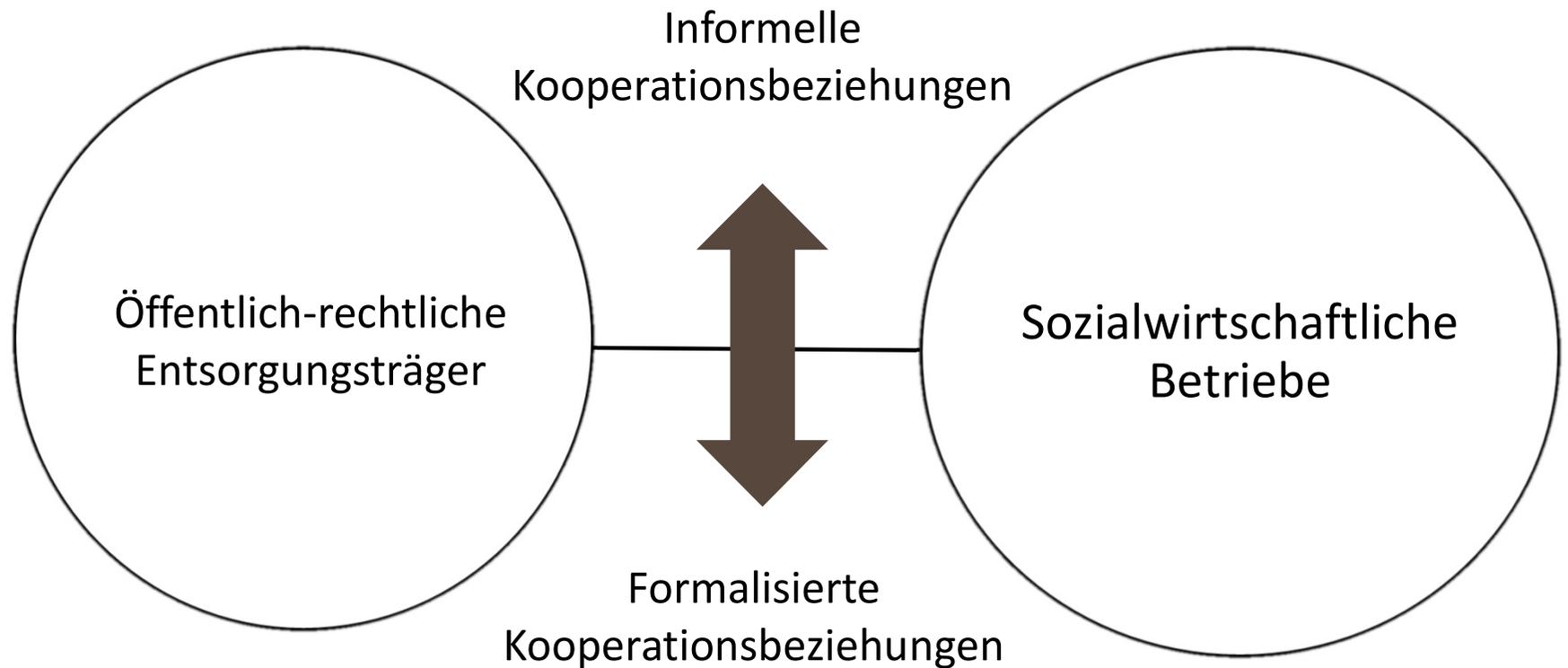
## II. Do's and Dont's

- Jede Vereinbarung des öRE über **Leistungen der Vorbereitung zur Wiederverwendung** von Gegenständen, die ihm – dem öRE – von privaten Haushaltungen überlassen wurden (und deshalb Abfälle sind), ist ein dem **Vergaberecht unterfallender Dienstleistungsauftrag**.
- Regelt die Vereinbarung zwischen öRE und sozialwirtschaftlichem Betrieb hingegen „nur“ Wiederverwendungsmaßnahmen des Betriebes für **Gegenstände aus privaten Haushaltungen**, die dem öRE (noch) nicht überlassen wurden, liegt **kein öffentlicher Auftrag** vor, den der öRE ausschreiben müsste.

## II. Do's and Dont's

- Bei Anwendbarkeit des Vergaberecht:
  - Richtige Wahl der Verfahrensart.
  - Schätzung des Auftragsvolumens im Vorfeld der Vergabe.
  - Einbeziehung sozialer Aspekte in der Leistungsbeschreibung.
  - Ausgestaltung der Eignungskriterien.
  - Fragen zur Angebotswertung.

# III. Formen der Kooperation



# III. Informelle Kooperationsbeziehungen

## Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)

### § 46 Abs. 1 Satz 1 KrWG

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 20 sind im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben in Selbstverwaltung zur **Information und Beratung** über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen **verpflichtet**.

- Ermöglichung einer an die jeweiligen örtlichen und regionalen Verhältnisse angepasste flexible Informations- und Beratungstätigkeit.
- Art und Weise der Beratung = Gestaltungsermessen des örE.
- Beispiele: Schriften, Broschüren, Abfallkalender, telefonische Hotline,...
  - Inhalte: Abfallreduzierung, Sammelsysteme, Getrennthaltungspflicht, Wiederverwendungsmöglichkeiten, ...

# III. Informelle Kooperationsbeziehungen

- Im Rahmen der Einzelberatung können örE ferner z. B. **Aufträge** zur Haushaltsauflösung **an sozialwirtschaftliche Betriebe weitervermitteln**
  - es sei denn, es handelt sich um überlassungspflichtige Abfälle
  - Weitervermittlung ist an dieser Stelle nicht als Unterbeauftragung zu verstehen
- Der örE leitet entsprechende Anfragen von privaten Haushalten an den oder die sozialwirtschaftliche(n) Betrieb(e) lediglich weiter oder gibt an anfragende Bürger die Kontaktdaten des Betriebes heraus.
- Dabei sollten sich örE möglichst „wettbewerbsneutral“ verhalten und über das gesamte Angebot der Leistungen der Vorbereitung zur Wiederverwendung in ihrem jeweiligen Gebiet informieren
- Ggf. Kollision mit § 19 Abs. 1, 2 Nr. 1 GWB

# III. Informelle Kooperationsbeziehungen

- Der örE kann sozialwirtschaftliche Betriebe auf die Möglichkeit, eine **gemeinnützige Sammlung** im Sinne des § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KrWG durchzuführen, aufmerksam machen
- Beratung der sozialwirtschaftlichen Betriebe dahingehend, dass eine gemeinnützige Sammlung gemäß § 18 Abs. 1 KrWG spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch ihren Träger der zuständigen Behörde anzuzeigen ist.
- Die von der gemeinnützigen Sammlung betroffenen Abfälle aus privaten Haushaltungen müssen dem örE vom Bürger nicht mehr überlassen werden (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KrWG).

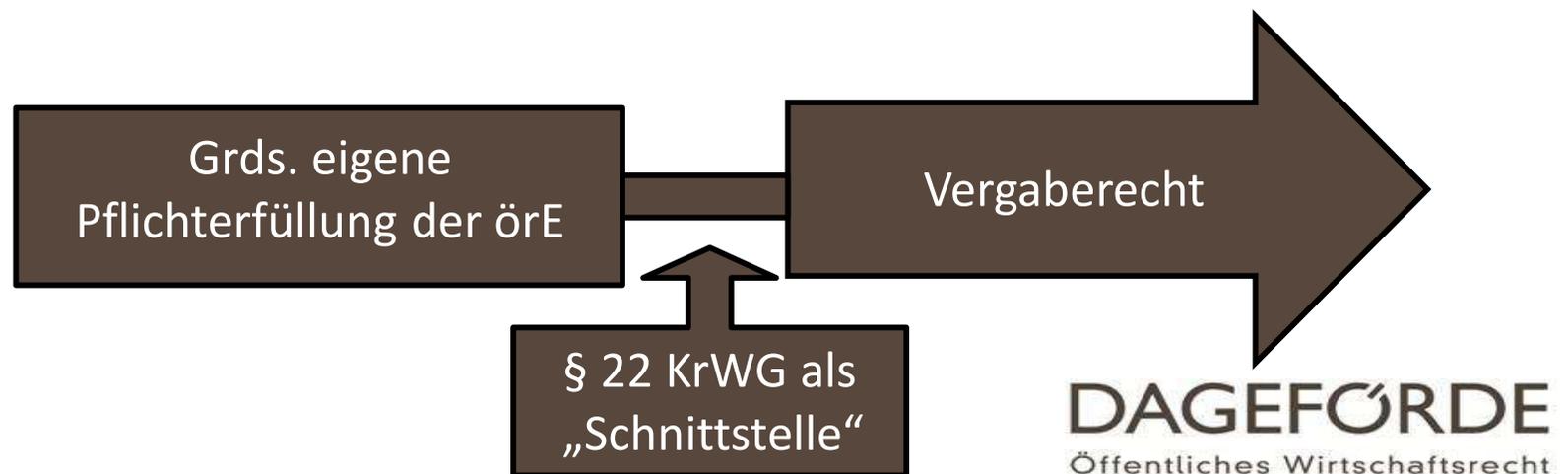
# III. Formalisierte Kooperationsbeziehungen

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen  
(Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)

## § 22 KrWG

Die zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten können **Dritte** mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen (**Drittbeauftragung**).

- Dritte = jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, mithin auch ein **sozialwirtschaftlicher Betrieb**.



# III. Formalisierte Kooperationsbeziehungen

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten  
(ElektroG)

## § 17b Abs. 1 ElektroG

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Betreiber von Erstbehandlungsanlagen, die nach § 21 Absatz 2 und 4 für die Vorbereitung zur Wiederverwendung zertifiziert sind, können zum Zweck der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altgeräten eine **Kooperation vereinbaren**.

- Folge der Vereinbarung = Unentgeltliche Überlassung der Altgeräte dem Erstbehandlungsanlagenbetreiber durch den öRE.
  - In der Kooperationsvereinbarung müssen Angaben gemäß § 17b Abs. 2 ElektroG zwingend enthalten sein.

# III. Formalisierte Kooperationsbeziehungen

- Gebührenfähig sind insbesondere die dem öRE durch die Erfüllung seiner Entsorgungspflichten aus § 20 KrWG entstehenden Kosten.
  - Die Kosten einer Beauftragung eines sozial-wirtschaftlichen Betriebes mit Leistungen der Vorbereitung zur Wiederverwendung sind gemäß § 22 KrWG gebührenfähig.
  - Daneben können auch die Kosten der Abfallberatung grundsätzlich als betriebsbedingte Kosten über die Abfallgebühren finanziert werden.
  - Weiterhin können „leistungsferne“ Aspekte berücksichtigt werden (z.B. Verwertungsvorrang und die Ressourcenschonung).

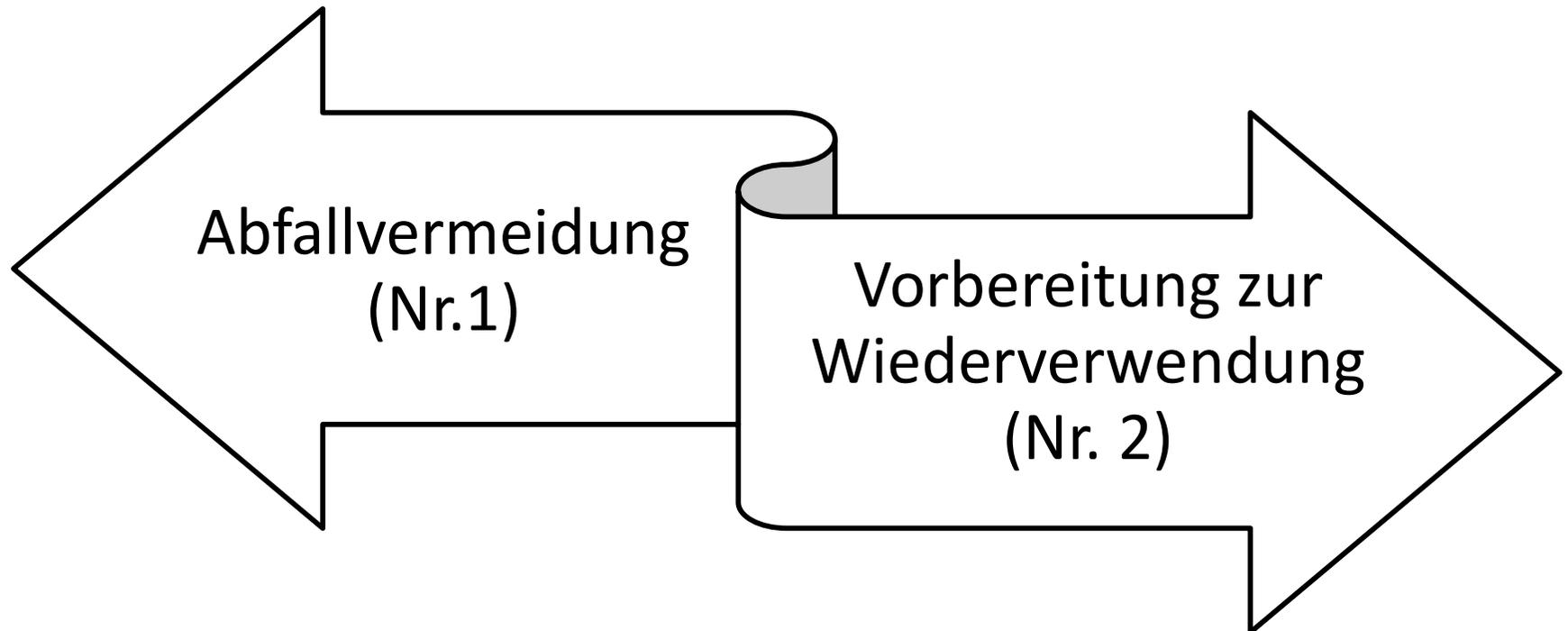
# IV. Anwendungsbereich des Abfallrechts

## Umsetzung des Art. 4 der Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) durch § 6 KrWG

Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung.
2. **Vorbereitung zur Wiederverwendung.**
3. Recycling.
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung.
5. Beseitigung.

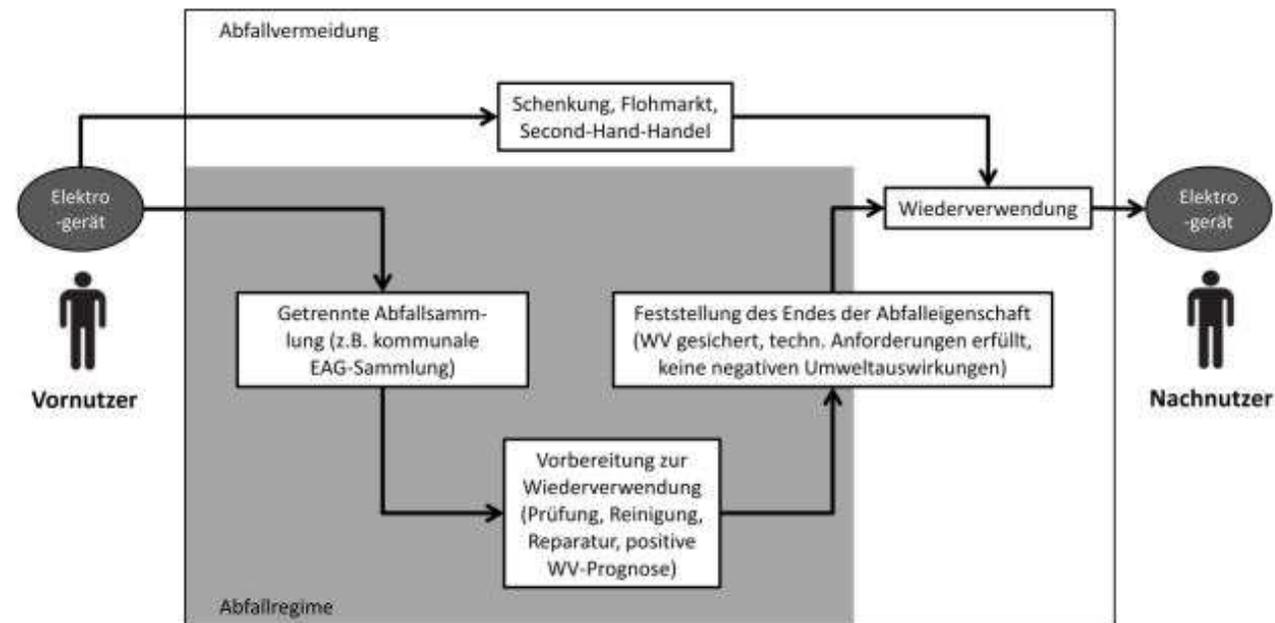
## IV. Anwendungsbereich des Abfallrechts



- Im KrWG sind Definitionen für die Abfallvermeidung, die Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Behandlung und das Recycling aufgenommen worden.
  - Wortlaut = Vorbereitung zur Wiederverwendung von **Abfall**.

# IV. Anwendungsbereich des Abfallrechts

- Wiederverwendung betrifft Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die keine Abfälle sind.
- Die Wiederverwendung stellt folglich eine Abfallvermeidungsmaßnahme dar!
  - Wiederverwendung endet mit Beginn der Abfalleigenschaft



# V. Anwendungsbereich des Vergaberechts

- Vergaberecht regelt die Art und Weise der Anbahnung von öffentlichen Aufträgen, also den „Weg bis zum Vertragsschluss“.
  - Es findet Anwendung, wenn ein **öffentlicher Auftraggeber** einen **öffentlichen Auftrag** vergibt.
  - Sachlicher Anwendungsbereich:
    - Verträge mit Unternehmen.
    - Entgeltlichkeit.
    - Beschaffungscharakter.
  - Oberhalb bestimmter Auftragsvolumina (den sog. **Schwellenwerten**):  
EU-weites Vergabeverfahren notwendig
  - Anzuwendende Vorschriften:
    - Auftragsvolumen oberhalb 221.000 EUR netto: GWB, VgV.
    - Auftragsvolumen unterhalb 221.000 EUR netto: UVgO.

# VI. Berücksichtigung sozialwirtschaftlicher Betriebe

- Berücksichtigung grundsätzlich in allen Phasen der Leistungsbeschreibung möglich.
- **Bei der Wahl der Vergabeverfahrensart:**
  - Grundsätzlich keine freie Wahl der Verfahrensart.
  - ABER: Privilegierung von Behindertenwerkstätten und Sozialunternehmen möglich.
  - Gemäß **§ 118 GWB** kann das Recht zur Teilnahme an Verfahren bestimmten.

## § 118 GWB

(1) Öffentliche Auftraggeber können das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Unternehmen vorbehalten, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, oder bestimmen, dass öffentliche Aufträge im Rahmen von Programmen mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen durchzuführen sind.

(2) Voraussetzung ist, dass mindestens 30 Prozent der in diesen Werkstätten oder Unternehmen Beschäftigten Menschen mit Behinderungen oder benachteiligte Personen sind.

# VI. Berücksichtigung sozialwirtschaftlicher Betriebe

- **In der Leistungsbeschreibung:**
  - Einbindung sozialer Kriterien, die direkt oder unmittelbar sozialwirtschaftliche Betriebe dienen, ist nur sehr begrenzt möglich.
  - Besser in den Auftragsausführungsbedingungen (s. u.).
- **Als Auftragsausführungsbedingungen:**
  - Verlangen bestimmter Verhaltensweisen und Anforderungen möglich, z. B.:
  - Beschäftigung von Auszubildenden oder Langzeitarbeitslosen.
  - Unterstützung sozialer Eingliederung.
  - Anforderungen an die Vermarktung i. R. d. Vorbereitung zur Wiederverwendung.

# VI. Berücksichtigung sozialwirtschaftlicher Betriebe

- **Im Rahmen der Eignungskriterien:**
  - Einbindung sozialer Kriterien nur begrenzt möglich.
  - Vergaberechtliche Anforderungen, die bereits ortsansässige Betriebe bevorzugen, dürften insgesamt eher problematisch sein.
- **Im Rahmen der Zuschlagskriterien:**
  - Soziale Kriterien möglich, wenn diese in sachlichem Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen, z. B. Gesundheitsschutz, Förderung sozialer Integration, Förderung von Ausbildungsangeboten.
  - Belange des Umweltschutzes, z. B. Energieverbrauchsrelevanz, **im Einzelfall auch abfallrechtliche Grundsätze der Autarkie und Nähe.**

# VI. Berücksichtigung sozialwirtschaftlicher Betriebe

- **Im Rahmen der Zuschlagskriterien:**
  - Ggf. auch Hochwertigkeit der Verwertung (Wiederverwendungsquoten).
  - Bevorzugung von Behindertenwerkstätten in NRW nach Runderlass zur Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

# DAGEFÖRDE

Öffentliches Wirtschaftsrecht



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Angela Dageförde  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht, Vergaberecht  
Bau- und Architektenrecht

Maurice Reichstein  
Rechtsanwalt  
Tätigkeitsschwerpunkte Vergaberecht und  
Verwaltungsrecht

Podbielskistraße 344 • 30655 Hannover

0511 59097560 • 0171 4901904  
dagefoerde@kanzlei-dagefoerde.de  
www.kanzlei-dagefoerde.de